



Landesgesetzblatt

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

Jahrgang 2025 Kundgemacht am 17. Dezember 2025 www.ris.bka.gv.at

124. Kundmachung: Höhe der Richtsätze der Sozialunterstützung und von prozentuellen Beträgen davon im Jahr 2026

124. Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 15. Dezember 2025 über die Höhe der Richtsätze der Sozialunterstützung und von prozentuellen Beträgen davon im Jahr 2026

Auf Grund der §§ 6 Abs 4, 10 Abs 7 und 13 Abs 1 des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes – SUG, LGBl Nr 63/2010, sowie des § 8 Abs 3 des Salzburger Sozialhilfegesetzes – S.SHG, LGBl Nr 19/1975, jeweils in der geltenden Fassung wird kundgemacht:

§ 1

Der monatliche Richtsatz für die Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf beträgt im Jahr 2026:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für Alleinstehende oder Alleinerziehende | € 1.229,89; |
| 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen | |
| a) pro leistungsberechtigter Person | € 860,92; |
| b) ab der dritten leistungsberechtigten Person | € 553,45; |
| 3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigten minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht | € 307,47. |

§ 2

Der Zuschlag zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes beträgt im Jahr 2026:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Alleinerziehende | |
| a) für die erste minderjährige Person | € 147,59; |
| b) für die zweite minderjährige Person | € 110,69; |
| c) für die dritte minderjährige Person | € 73,79; |
| d) für jede weitere minderjährige Person | € 36,90; |
| 2. für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderungen (§ 40 BBG) | € 221,38. |

§ 3

Der Freibetrag für Hilfesuchende, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, beträgt im Jahr 2026:

- | | |
|--|-----------|
| 1. bei einer Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden | € 110,69; |
| 2. bei einer Beschäftigung über 20 Wochenstunden | € 221,38. |

§ 4

Die Hilfe für den Lebensunterhalt für die Dauer eines Aufenthalts in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung beträgt im Jahr 2026:

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. bei volljährigen Personen | € 245,98; |
| 2. bei minderjährigen Personen | € 135,29. |

§ 5

Der Geldbetrag zur Abdeckung der persönlichen Bedürfnisse nach § 2 der Verordnung über den Einsatz der eigenen Mittel im Sinne des § 8 Abs 1 Salzburger Sozialhilfegesetz für in Anstalten oder Heimen untergebrachte Personen beträgt im Jahr 2026 € 245,98.

Für die Landesregierung:

Die Landeshauptfrau:

Edtstadler